

§ 1 Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft im Verein „Schafferei - Offene Werkstatt Göppingen e.V.“ ist beitragspflichtig.

§ 2 Beitragshöhe

- a.) Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder beträgt mindestens 7 Euro pro Monat.
- b.) Ein ermäßigter Beitrag von 7 Euro für Schüler, und Studenten ist bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises möglich. Der entsprechende Nachweis ist für Schüler und Studenten jährlich zu erbringen.
- c.) Der ermäßigte Beitrag kann zudem auf Antrag vom Vorstand gewährt werden. Die Festlegung und Dauer der Festlegung erfolgt nach Ermessen des Vorstandes und durch dessen einstimmige Entscheidung.
- d.) Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 7 Euro pro Monat.
- e.) Änderungen bezüglich des Mitgliedsbeitrags oder der Mitgliedsart sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und gelten mit sofortiger Wirkung.

§ 3 Beitragszahlung

- a.) Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten.
- b.) Eine Zahlung für das gesamte Geschäftsjahr ist möglich und erwünscht.
- c.) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist nur bargeldlos durch Lastschrift möglich. In begründeten Ausnahmen ist eine jahresweise Barzahlung möglich. Ausnahmen sind mit dem Kassenwart abzustimmen.

§ 4 Kündigung - Ende der Beitragspflicht

- a.) Die Mitgliedschaft im Verein „Schafferei - Offene Werkstatt Göppingen e.V.“ ist mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündbar.
- b.) Die Kündigung hat schriftlich oder fernschriftlich zu erfolgen. Mit Wirksamkeit der Kündigung endet die Beitragspflicht.
- c.) Kündigungserklärungen müssen spätestens am letzten Werktag des Vormonats beim Vorstand eingegangen sein.
- d.) Es gilt eine Minderst-Mitgliedschaft-Dauer von 3 Monaten. Eine Kündigung innerhalb dieser ersten 3 Monate wird zum Ende des ersten Quartals wirksam in welchem die Mitgliedschaft durchgehend bestand.

§ 5 Nutzungsgebühr

Sobald Räumlichkeiten gefunden sind und über die Finanzierung beraten wurde, soll eine Nutzungsgebühr beschlossen werden.

- a.) Die Werkstatt und Räumlichkeiten können von jedermann gegen eine Gebühr für private Zwecke genutzt werden.
- b.) Mit der Mitgliedschaft geht kein Nutzungsrecht der Räumlichkeiten und Maschinen des Vereins einher. Es gelten die Aktuellen Nutzungsgebühren.
- c.) Eine Gewerbliche Nutzung ist im Einzelfall abzustimmen.

d.) Die Festlegung der Nutzungsgebühren wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung zum 12.03.2020 in Kraft und gilt ab diesem Termin. Alle vorherigen Beitragsordnungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit. Beiträge sind ab Bekanntgabe der Kontodaten zu entrichten.